

S A T Z U N G

des Bezirks Mittelfranken über die Verleihung einer Bezirksmedaille vom 23.10.2014

Der Bezirk Mittelfranken erlässt aufgrund der Art. 17, 18, 19 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 850) folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

Der Bezirk Mittelfranken kann an Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um Mittelfranken erworben haben, die Bezirksmedaille verleihen.

§ 2

Gestaltung, Urkunde

- (1) Die Bezirksmedaille hat die Form einer Münze und trägt auf der Vorderseite das Wappen des Bezirks Mittelfranken mit der Umschrift: "Bezirk Mittelfranken". Die Rückseite trägt den Namen der Geehrten und die Inschrift: "Für besondere Verdienste". Zusammen mit der Bezirksmedaille wird eine Ehrennadel mit dem Wappen des Bezirks Mittelfranken verliehen.
- (2) Mit der Verleihung der Medaille wird eine von der Bezirkstagspräsidentin oder dem Bezirkstagspräsidenten unterzeichnete Urkunde ausgehändigt, die folgenden Wortlaut hat:
"... hat sich um Mittelfranken besonders verdient gemacht. Der Bezirkstag Mittelfranken hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom ... in dankbarer Anerkennung die Bezirksmedaille verliehen".

§ 3

Verleihung

Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Bezirkstages. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Bezirkstages.

§ 4

Überreichung

Die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident überreicht die Bezirksmedaille in der Regel in feierlicher Form in einer Bezirkstagssitzung.

§ 5

Vorschläge

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident, die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident, die Fraktionen und Gruppen des Bezirkstages sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung der Bezirkstagspräsidentin oder dem Bezirkstagspräsidenten zuzuleiten.
- (3) Die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident legt dem Bezirksausschuss die eingehenden Vorschläge zur Begutachtung vor. Über das vom Bezirksausschuss gefasste Gutachten beschließt der Bezirkstag.

§ 6

Aufhebung, Änderung

Die Aufhebung oder Änderung dieser Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Bezirkstages.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung des Bezirks Mittelfranken über die Verleihung einer Bezirksmedaille vom 22.05.1980 außer Kraft

Ansbach, 23.10.2014
Bezirk Mittelfranken

Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident